VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

(95/C 123/04)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die 20%ige Kürzung nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates nicht berücksichtigt.

Die Netto-Monatsdurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1993

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1993 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	*Netto monatlich*
SPANIEN	78 970 Pta	5 265 Pta

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1993 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	*Netto monatlich*
SPANIEN	293 126 Pta	19 542 Pta

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.550 — Union Carbide/Enichem)

(95/C 123/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. März 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Telefax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.